

Hausregeln und Informationen zur Aushändigung an Untergebrachte der Abschiebungshaft und des Aus- reisegewahrsams im Freistaat Sachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Verhaltensregeln
2. Tagesablauf
3. Unterbringungsraumordnung
4. Persönlicher Besitz
5. Kleidung
6. Besuche
7. Schriftverkehr
8. Telefongespräche
9. Arbeit
10. Geld
11. Einkauf
12. Gesundheitsfürsorge
13. Rauchen, Alkohol, Drogen, Medikamente und offenes Feuer
14. Anträge und Sprechstunden
15. Beschwerden und Rechtsbehelfe
16. Einrichtungsbeirat
17. Beratung
18. Sonstiges
19. Inkrafttreten

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- 1.1 Bitte stören Sie nicht die Ruhe in der Einrichtung und in der Umgebung außerhalb der Einrichtung durch lautes Rufen sowie durch lautes Betreiben von Musikinstrumenten und Geräten. Es ist nicht gestattet, Gegenstände aus dem Fenster zu werfen oder von Fenster zu Fenster weiterzugeben. Die Weitergabe und das Werfen von Gegenständen in oder aus dem Freibereich sind untersagt. Die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der Einrichtung durch Rufen oder Zeichen ist verboten.
- 1.2 Aus Gründen der unmittelbaren und ständigen Identifikation sind Verhüllungen sowie Verschleierungen während der gesamten Unterbringungszeit nicht gestattet. Gleichzeitig dient dies der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Einrichtung und der Feststellung der körperlichen Unversehrtheit.
- 1.3 Das Lagern von Nahrungs- und Genussmitteln über den persönlichen Bedarf hinaus ist verboten. Kühlmöglichkeiten stehen nicht zur Verfügung.
- 1.4 Der Besitz und die Benutzung von Gegenständen und Bildern mit strafrechtlich verbotenen oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung gefährdenden Symbolen sind untersagt.
- 1.5 Tätowieren kann zur Übertragung von Krankheiten (insbesondere HIV und Hepatitis) führen. Entsprechendes gilt für das Piercen und vergleichbare Eingriffe in den Körper. Es ist deshalb verboten, sich oder andere zu tätowieren oder sich tätowieren oder piercen zu lassen. Der Besitz, die Herstellung und die Weiterverbreitung von Tätowiergeräten, Tätowiermaterial, Piercingnadeln, Zubehör und Ähnlichem sind untersagt.
- 1.6 Der Besitz, der Konsum und die Herstellung von Alkohol, Drogen sowie sonstigen Betäubungsmitteln und/oder sinnestrübenden Genussmitteln jeglicher Art sind verboten. Des Weiteren ist der Besitz von Gegenständen, die üblicherweise für den Konsum oder die Herstellung von Drogen, Medikamenten und Alkohol verwendet werden, verboten.
- 1.7 In den Gemeinschaftsräumen (Freizeit-, Sport-, Duschräume und Flure) achten Sie bitte, im Interesse der Allgemeinheit, auf die Einhaltung hygienischer Erfordernisse und einen ordentlichen und sauberen Zustand. Von Ihnen hervorgerufene Verschmutzungen haben Sie selbst zu beseitigen.
- 1.8 Den Ihnen durch die Bediensteten zugewiesenen Bereich dürfen Sie nicht ohne ausdrückliche Genehmigung verlassen.
- 1.9 Betätigen Sie die Notrufanlagen nur in Notfällen.

- 1.10 Melden Sie unverzüglich Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit für Sie oder eine andere Person bedeuten können, insbesondere Suizidhandlungen und Brände.
- 1.11 Sie haben allen Anordnungen und Weisungen der Bediensteten Folge zu leisten.

2. Tagesablauf

Sie haben sich nach dem Tagesablauf der Einrichtung zu richten. Informationen zum Tagesablauf entnehmen Sie bitte dem dafür in Ihrem Unterbringungsbereich angebrachten Aushang.

3. Unterbringungsraumordnung

- 3.1 Die Grundausstattung der Unterkünfte erfolgt durch die Einrichtung. Diese darf durch Sie nicht verändert werden. Gegenstände, die Ihnen von der Einrichtung zur Nutzung in Ihrer Unterkunft überlassen werden, dürfen Sie nur bestimmungsgemäß verwenden. Reinigen Sie Ihre Unterkunft regelmäßig selbst.
- 3.2 Zusätzliche Gegenstände dürfen Sie nur auf Antrag und mit Genehmigung der Einrichtungsleitung in der Unterkunft aufbewahren.
- 3.3 Für schuldhaft verursachte Schäden am Eigentum in der Einrichtung, wie bei mutwilliger Zerstörung oder missbräuchlicher Behandlung der haustechnischen Anlage, haften Sie. Es liegt daher in Ihrem Interesse, die Ihnen zugewiesene Unterkunft, deren Einrichtungsgegenstände sowie die Ihnen von der Einrichtung überlassenen Gegenstände unverzüglich nach Zuweisung im Beisein eines Bediensteten zu überprüfen und eventuell vorhandene Beschädigungen sofort mitzuteilen. Nicht sofort festgestellte Mängel oder nachträglich eingetretene Schäden melden Sie bitte sofort den Bediensteten der Einrichtung.
- 3.4 Die Übersichtlichkeit und die Ordnung der Unterkunft müssen stets gewahrt und eine Kontrolle ohne Behinderungen jederzeit durchführbar sein. Der Zugang und die Einsicht in die Unterkunft dürfen nicht behindert sein. Fenster, Fenstergitter und -rahmen sowie die Außenwände sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, von jeglichen Gegenständen freizuhalten.
- 3.5 Das Bekleben oder Beschriften von Wänden, Decken, Türen, Fenstern und Möbeln sowie Ausstattungsgegenständen ist nicht erlaubt.

- 3.6 Bilder, andere Darstellungen und Schriften, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder die Gewalttätigkeiten zum Gegenstand haben, dürfen in den Unterbringungsräumen nicht angebracht oder sonst aufbewahrt werden. Pornografische Darstellungen dürfen nicht angebracht werden.
- 3.7 Es darf im gesamten Einrichtungsgelände und insbesondere in den Unterkünften kein Feuer entfacht oder unterhalten werden. Das Unterhalten offener Wärmequellen (z.B. Glut, defekte Stromleitungen der Geräte) ist ebenfalls im gesamten Einrichtungsgelände untersagt.
- 3.8 Die Leuchten im Unterbringungsraum und in den gemeinschaftlich genutzten Räumen dürfen nicht beschädigt, umwickelt, bemalt oder verdunkelt werden. Die sanitären Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verstopft werden. Gehen Sie mit Energie und Wasser sparsam um. Schalten Sie alle elektrischen Geräte bei Nichtgebrauch aus.

4. Persönlicher Besitz

- 4.1 Sie dürfen nur Gegenstände in der Einrichtung haben oder annehmen, die Ihnen von der Einrichtung oder mit deren Genehmigung überlassen werden. Andere Gegenstände können durch die Bediensteten den Räumen entnommen werden.
- 4.2 Ohne Genehmigung dürfen Sie nur Gegenstände von geringem Wert von einem anderen Untergebrachten annehmen oder weitergeben. Darüber hinaus dürfen keine Gegenstände ohne Genehmigung getauscht oder überlassen werden.
- 4.3 Fernseh- und Radiogeräte müssen vor Einbringung in den Unterbringungsbereich auf Ihre Kosten von einem Fachhändler überprüft und versiegelt werden. Eine Beschädigung oder Manipulation des Siegels führt zur Untersagung der Gerätenutzung.
- 4.4 Zeitungen und Zeitschriften, welche im freien Verkauf zu erwerben sind, können durch Vermittlung der Einrichtung bezogen werden. Eingehende nicht genehmigte Zeitungen, Zeitschriften und Kataloge werden nicht angenommen.

5. Kleidung

- 5.1 Von der Einrichtung ausgegebene Bekleidung dürfen Sie nur zu dem vorgesehenen Verwendungszweck benutzen.
- 5.2 Als Untergebrachter tragen Sie eigene Kleidung. Muss die eigene Kleidung und Wäsche ergänzt oder gewechselt werden, erfolgt der Tausch ausnahmslos über die Kammer. Für die Instandhaltung eigener Kleidung haben Sie auf

eigene Kosten zu sorgen. Ihre genehmigte eigene Bekleidung und Wäsche wird kostenlos gewaschen.

Die Haftung der Einrichtung für Verlust, Schäden und sonstige Mängel beim Wäschewaschen erstreckt sich nur auf vorsätzliches Verschulden oder grob fahrlässiges Handeln.

Die Bekleidung muss maschinenwaschbar sowie trocknergeeignet sein.

Das Waschen von Bekleidung im Unterbringungsraum ist untersagt.

- 5.3 Die Kleidung und Wäsche wird durch einen Bediensteten der Einrichtung in Ihrer Gegenwart kontrolliert.

6. Besuche

- 6.1 Die Besuchszeiten entnehmen Sie bitte der Besuchsordnung. Für vereinbarte Besuchstermine halten Sie sich bitte 30 Minuten vor Besuchsbeginn abholbereit, damit die Besuchsdurchführung pünktlich erfolgen kann.

- 6.2 Für Identitätsfeststellungen und bei Durchsuchungen von Besuchern ist es erforderlich, dass Verschleierungen und Verhüllungen abgenommen werden müssen. Unmittelbare Verhüllungen des Gesichtes während des Aufenthalts in der Einrichtung sind nicht gestattet. Im Bedarfsfall kann eine Kopfbedeckung zur Verfügung gestellt werden.

- 6.3 Alle Privatbesucher bedürfen einer Genehmigung der Einrichtung. Rechtsanwälte, Notare und andere Behörden, die Sie in einer Sie betreffenden Rechtssache besuchen, bedürfen keiner Besuchserlaubnis.

Besuche sollten von Ihnen grundsätzlich 2 Tage vor dem geplanten Termin unter Angabe von Datum und Uhrzeit, eines evtl. Ersatztermins und der Anzahl und der Namen der Besucher beantragt werden. Die Bestätigung des Termins wird Ihnen mitgeteilt. Die Benachrichtigung Ihrer Besucher obliegt Ihnen. Bitte nutzen Sie den Besuchstermin zur Abstimmung des nächsten Termins mit dem Besuchsbediensteten. Sie dürfen von maximal 3 Personen gleichzeitig besucht werden.

7. Schriftverkehr

- 7.1 Der Schriftverkehr kann, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erforderlich ist, überwacht werden. Als Untergebrachter haben Sie daher Ihre Schreiben offen abzugeben.

- 7.2 Der Einrichtungsleiter kann im Einzelfall eine Textkontrolle anordnen.

7.3 Nicht kontrolliert werden gemäß § 21 Abs. 5 SächsAHaftVollzG:

- a) Ihre Schreiben an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, die Parlamentarische Versammlung des Europarates, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und anderen Landesdatenschutzbeauftragten sowie dem Sächsischen Ausländerbeauftragten. Nicht kontrolliert werden ferner Schreiben der Untergebrachten an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörden.
- b) An Sie gerichtete Schreiben dieser Stellen, sofern die Identität des Absenders - beispielsweise durch Freistempler, vorgedruckte Absenderangabe oder Dienstpost - zweifelsfrei feststeht.
- c) Der Schriftwechsel der Untergebrachten mit Rechtsanwälten und Notaren in einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache.
- d) Der Schriftwechsel mit dem Einrichtungsbeirat.

7.4 Schreibbedarf können Sie durch Vermittlung der Einrichtung auf Ihre Kosten beschaffen. Die Verwendung von gepolsterten Umschlägen ist nicht gestattet. Sind Sie ohne Ihr Verschulden mittellos, können Sie per Antrag Schreibbedarf in angemessenem Umfang bei den Bediensteten empfangen.

7.5 Sie sollen Ihren Briefpartner darauf hinweisen, dass Schreiben kontrolliert werden und deshalb keine anderen Einlagen als der Briefbogen, insbesondere Geld und Zeitungen, beigefügt und keine gepolsterten oder mit Aufklebern versehenen Umschläge verwendet werden dürfen. Unerlaubte Beilagen können auf Ihre Kosten an den Absender zurückgeschickt werden. Eingehende Schreiben, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn Sie für die Gebühren aufkommen können und wollen.

8. Telefongespräche

8.1 Mobilfunkendgeräte mit Kamerafunktion sind verboten.

- 8.2 Als Untergebrachter können Sie ein eigenes Mobilfunkendgerät benutzen, sofern das Gerät keine Kamerafunktion besitzt. Die Kosten für Telefonate tragen Sie selbst. Im Weiteren können Sie den vorhandenen Internetraum zur Kontaktaufnahme mit Ihren Angehörigen nutzen. Beachten Sie bitte die vorgegebenen Nutzungszeiten.

9. Arbeit

Für Untergebrachte besteht keine Pflicht zur Arbeit.

Der Einrichtungsleiter kann prüfen, ob Untergebrachten Arbeitsgelegenheiten nach § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes zur Verfügung gestellt werden können, sofern das Erfordernis dazu besteht und die persönliche Eignung gegeben ist.

10. Bargeld

Der Besitz von Bargeld ist in der Einrichtung nicht erlaubt. Teilen Sie bitte Ihren Angehörigen mit, dass die Übersendung von Bargeld in Postsendungen nicht zulässig ist. Alle Taschengeldzahlungen erfolgen unbar und werden Ihrem Konto gutgeschrieben.

11. Einkauf

Der Einkauf erfolgt unbar. Sie können, sofern Sie über genügend Guthaben auf Ihrem Konto verfügen, anhand einer Bestellliste Waren auswählen und diese liefern lassen.

12. Gesundheitsfürsorge

- 12.1 Nach Aufnahme in der Einrichtung werden Sie unverzüglich ärztlich untersucht und es wird eine Röntgenaufnahme gefertigt. Den ärztlichen Anweisungen haben Sie Folge zu leisten.
- 12.2 Die Sprechstundenzeiten der Einrichtungsärzte werden Ihnen mitgeteilt.
- 12.3 Die Anmeldung zur Arztsprechstunde erfolgt bei den Bediensteten bis spätestens 07:30 Uhr.
- 12.4 Die Ausgabe der Medikamente erfolgt mittels einer Arzneimittelverordnung in der Regel von Bediensteten Ihres Bereiches. Medikamente sind grundsätzlich vor den Augen der Bediensteten einzunehmen. Arzneimittel dürfen nicht

gesammelt, missbraucht und an andere Untergebrachte weiter gegeben werden.

- 12.5 Sie sind dazu verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Sie erhalten regelmäßig Gelegenheit zu duschen. Bei Bedarf werden Ihnen Körperpflegemittel zur Verfügung gestellt. Unfälle, körperliche Misshandlungen oder den Verdacht auf eine ansteckende Krankheit melden Sie bitte umgehend den Bediensteten.
- 12.6 Sie haben Anspruch auf notwendige medizinische Leistungen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nach den Maßgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes. Als Untergebrachter kann Ihnen auf Ihre Kosten die Untersuchung durch einen Arzt Ihrer Wahl gestattet werden. Die Konsultation erfolgt in der Regel in der Einrichtung.

13. Rauchen, Alkohol, Drogen, Medikamente und offenes Feuer

Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum sowie Medikamentenmissbrauch gefährden Ihre Gesundheit. Die Herstellung, der Erwerb, die Verbreitung und Einnahme alkoholischer Getränke, Drogen und nicht verordneter Medikamente sind nicht gestattet. Es gilt Ziffer 1.6. Für die vom Arzt verordneten Medikamente gilt Ziffer 12.4.

In der Einrichtung ist das Rauchen, mit Ausnahme an den dafür vorgesehenen Plätzen, verboten.

14. Anträge und Sprechstunden

- 14.1 Ihr erster Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Vollzuges sind die Bediensteten der Einrichtung, bei denen Sie auch alle Anträge einreichen.
- 14.2 Beachten Sie bei Ihrer Antragstellung bitte, dass die Bearbeitung eine gewisse Dauer benötigt. Gegebenenfalls ist die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich.
- 14.3 Sie können sich auch schriftlich an den Einrichtungsleiter wenden. Zuvor sollten Sie sich jedoch in der Sie betreffenden Angelegenheit in der Regel an die Bediensteten wenden.
- 14.4 Der Einrichtungsleiter hält Sprechstunden ab, zu denen Sie sich schriftlich anmelden können. Vermerken Sie Ihr Anliegen auf dem Antrag.

15. Beschwerden und Rechtsbehelfe

Wenn Sie sich durch eine Maßnahme ungerecht behandelt oder in anderer Weise beschwert fühlen, können Sie zunächst beim Bediensteten und dann beim Einrichtungsleiter mündlich oder schriftlich eine Klärung herbeiführen.

Über Beschwerden gegen Einrichtungsbedienstete entscheidet der Einrichtungsleiter.

16. Einrichtungsbeirat

Sie können sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an den Einrichtungsbeirat, der aus Abgeordneten des Sächsischen Landtages und weiteren Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besteht, wenden. Sie können sich auch an einzelne Mitglieder des Einrichtungsbeirates wenden. Die Namen der Beiratsmitglieder erhalten Sie auf Nachfrage. Gespräche und Schriftwechsel werden - bei Untergebrachten vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung des Richters - nicht überwacht.

Kontakt können Sie aufnehmen, indem Sie einen schriftlichen Antrag in einem verschlossenen Umschlag an einen Bediensteten geben.

17. Beratung

Sie können auf Antrag eine kostenlose ausländerrechtliche Rechtsberatung (Erstberatung) erhalten. Diese wird durch die Einrichtung vermittelt. Den Antrag erhalten Sie auf Wunsch von den Bediensteten.

Darüber hinaus steht es Ihnen frei, sich von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen beraten zu lassen. Eine Liste dieser Organisationen händigen Ihnen die Bediensteten auf Wunsch aus.

Auf Wunsch erhalten Sie Informationen über eine Rechtsvertretung. Die Kosten der Rechtsvertretung werden nicht durch die Einrichtung getragen.

In ausländerrechtlichen Angelegenheiten vermittelt die Einrichtung Ihnen bei Bedarf Kontakt zu der zuständigen Behörde.

18. Sonstiges

Beachten Sie bitte unsere Aushänge auf den Einrichtungsetagen. Sie finden dort für Sie wichtige Informationen.

19. Inkrafttreten

Die Hausregeln und Informationen zur Aushändigung an Untergebrachte treten am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Der Einrichtungsleiter
Einrichtung zum Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen